

über die Motive von Anzeigerstattern wurde deutlich, daß in Konflikten weniger die strafende Reaktion des Staates gefragt ist, sondern Schadenskompensation und die Vermittlung in einem Konflikt. Es bedarf sozialer Unterstützung und Bestätigung, um die Situation, Opfer geworden zu sein, zu bewältigen. Auf der Seite des Verantwortlichen werden Ressourcen nachgefragt, Kompensation und Ausgleich auch leisten zu können. Auf der konkreten interpersonellen Ebene kann durch das Konfliktregelungsprinzip dieser Nachfrage entsprochen werden. Präventive Kriminalpolitik wird nur dann zu einer Alternative zur immer wieder fehlschlagenden personenbezogenen Kriminalitätsprävention werden, wenn sie die Logik der Konfliktregulierung auf die allgemeinere Ebene der lokalen Politik und des Gemeinwesens überträgt.

In diesem Verständnis von präventiver Kriminalpolitik als einer kommunalen Aufgabe lassen sich auch Kriminalitätsfurcht und Klagen über »bedrohliche Kriminalität« besser verstehen. Sie sind z.B. Mitteilungen über Unsicherheiten, die für Bürgerinnen und Bürger in und durch Situationen der Anonymität in öffentlichen Räumen entstehen. Man kann sie auch als Meldungen von Belastungen durch ein vernachlässigtes, »unordentliches« Wohnumfeld interpretieren oder als Ausdruck von Diskriminierungen, die eine gesellschaftliche Gruppe erfährt. Es kann auch ein Hinweis darauf sein, daß ein Konflikt um die Nutzung eines sozialen Raumes besteht, der schon zu lange übersehen wurde. In Klagen über Kriminalität können sich auch weniger freundlich die Unwilligkeit von »Leistungsträgern« oder »Konsumenten« ausdrücken, öffentlich mit Armut und Verelendung konfrontiert zu werden. Durch Polizei und Strafrecht lassen sich solche Konflikte und schwierigen Situationen tatsächlich nicht lösen, an dieser Einsicht fehlt es nicht. Auf der Ebene kommunaler Politik fehlen jedoch typischerweise die Voraussetzungen einer bürgernahen, problembezogenen und ressortübergreifenden Politik. Viele Präventionsinitiativen (»Präventionsräte«) arbeiten daran, diese Lücke zu schließen: Ereignisse von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht werden in vielen dieser von Bürgergruppen, von Kommunen, Vereinen und Professionellen getragenen Initiativen zum Anlaß genommen, lokale Konflikte um gesellschaftliche Teilhabe und um die Nutzung sozialer Räume zu analysieren bzw. Strategien außerhalb des Strafrechts zu entdecken, die diese Konflikte und Probleme regulieren. Voraussetzung ist, daß diese als konkrete Konflikte im konkreten Zusammenhang eines Gemeinwesens aufgefaßt werden. Wenn sie für alle Beteiligten Ressourcen organisieren können, mit denen sie diese »unsicheren« Situationen bearbeiten können, kann aus diesen Initiativen ein demokratisches Potential entstehen.

Nach diesem Verständnis verbindet eine Politik der Prävention verschiedene Strategien:

1. Zuerst geht es um Veränderungen von Gelegenheitsstrukturen durch technische und or-

ganisatorische Maßnahmen (wie z.B. das Umbauen von städtischen »Angsträumen«) oder Angebote an sozialen Dienstleistungen (z.B. Hausmeisterdienste in unwirtlichen Hochhaussiedlungen).

2. Über technische und organisatorische Maßnahmen hinaus wird es notwendig sein, eine öffentliche und private Zuständigkeit für Probleme und Konflikte herzustellen.
3. Es werden insbesondere bei konfliktierenden Interessengruppen Strategien der Verhandlung und Mediation notwendig sein. Sie werden
4. durch Formen der Anerkennung und der sozialen Unterstützung von Geschädigten ergänzt werden müssen, wenn Schadenssituationen bereits entstanden oder Konflikte aufgrund fehlender Politik eskaliert sind.

5. Wird insbesondere die Vermittlung von materiellen und kulturellen Ressourcen zur Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung notwendig werden.

Eine präventive Kriminalpolitik würde nicht delinquente Personen verhindern wollen; sie würde aber »gefährliche Situationen« regulieren wollen und, wenn möglich, sie nicht erst Zustände kommen lassen. Man darf wahrscheinlich nicht allzu optimistisch sein, daß Prävention als eine Politik organisiert wird, die konflikthaft und problematische Situationen entschärft. Um so wichtiger ist es, Versuche vor allem auf kommunaler Ebene zu unterstützen, die von einem situationsbezogenen Präventionskonzept ausgehen.

Konflikte und Interventionsmöglichkeiten

Arno Pilgram

Straftaten zu verfolgen ist heute staatlichen Sicherheitsbehörden und der Justiz vorbehalten, privater Einfluß darauf formell weitgehend zurückgedrängt. Soweit verstaatlichte und verrechtlichte Streitaustragung dem Beschuldigten oder auch dem Verletzten und Vertretenen zum Schutz gereichen, ist das ein historischer Fortschritt. Für staatliche Strafverfolgung, Repression und Sanktion wurden zu Recht angemessen strenge Formprinzipien (Legalität, Offiziellität) entwickelt, welche für die Bewältigung sozialer Konflikte im Kontext des Strafrechts aber oft ein Hindernis darstellen. Unter pauschaler Berufung auf ein Allgemeininteresse an Recht und (Verfahrens-) Ordnung wird für eigenständige Deutungen, Anliegen und Lösungsstrategien der Beteiligten nur noch wenig Platz gelassen. Es ist in diesem Zusammenhang schon zutreffend von der »Enteignung von gesellschaftlichen Konflikten« durch Rechtsinstanzen gesprochen worden.

Die Organe der Strafrechtpflege werden in aller Regel erst auf eine Anzeigerstattung hin aktiv und nur selten von sich aus. Die Aufrufung zu intervenieren ergeht dabei in erster Linie an polizeiliche Stellen. Anzeigerstattung wie Anzeigerunterlassung haben vor allem mit den Einschätzungen des Handlungsprogramms und der Handlungsmöglichkeiten der Polizei in akuten

Konflikt-, Gefahren- oder Schadenssituationen zu tun. Auch die Statusrelationen zwischen den Konfliktpartnern und der Polizei spielen eine Rolle. Für die Entscheidung, die Polizei zu mobilisieren, sind zumeist kurzfristige Kalküle ausschlaggebend, die von ihr zu erwartenden Leistungen unvoreingenommener und vor allem rascher Intervention, der Informationssicherung oder -beschaffung und der Situationsberuhigung (gegebenenfalls unter Einsatz ihrer spezifischen Gewaltmittel). Diese polizeilichen Dienstleistungen sind für die gesellschaftliche Konfliktbegrenzung und -regelung von großer Bedeutung. Sie sollten in Hinblick darauf und nicht nur aus dem Titel und nach den Anforderungen der »Strafverfolgung« erbracht werden. Dies nämlich lenkt die Konfliktinterpretation und -bearbeitung in ganz bestimmte Bahnen und Formen. Von vornherein beanspruchen in einem derartigen Rahmen juristische Klassifikationen, wie individuelle Schuldklärung, Sanktionsbedarf und Strafummessung, Gewinnabschöpfung und dergleichen, im formalen Strafprozeß essentiell, die größte Aufmerksamkeit. Für die Betroffenen wesentliche Aspekte der Ursachen- und Folgebearbeitung von Konflikten bleiben hingegen defizitär (ganz abgesehen davon, daß durch die Strafverfolgung ihrerseits soziale Risiken für Beschuldigte und soziale Belastungen für Geschädigte geschaffen werden, und

die Gefahr sekundärer Kriminalisierung oder sekundärer Visktimisierung entsteht). Somit droht sich eine – gerade nach den Regeln ihrer Kunst geübte – Justiz ihren Klienten zu entfremden.

Fragen von Repression und Sanktion sind kritische Punkte und müssen von der Strafjustiz ernst genommen werden. Eben weil Strafen die ultima ratio, »allerletzte Mittel« darstellen, kann und darf Kriminalpolitik die individuelle und generelle Prävention von Unfällen, Schadensfällen und Konfliktfällen sowie die Lösung offener Probleme in der Folge von Straftaten nicht allein in Zusammenhang mit gerichtlichen Strafmaßnahmen diskutieren, alles darüber Hinausgehende dagegen dem Geschick der Betroffenen oder dem Zufall überlassen. Dies würde am gesellschaftlichen Bedarf vorbeigehen und zeitgemäße Standards öffentlicher Intervention ignorieren. Dieser Interventionsbedarf und die Unzufriedenheit über öffentliche Maßnahmen wachsen. Es bleibt nur die Artikulationsform »Ruf nach der Strafe«, wenn sich Kriminalpolitik weiterhin nur in den Kategorien von Strafe oder Strafverzicht bewegt und sich sonstigen konstruktiven Auseinandersetzungen mit strafbaren Vorkommnissen verweigert.

Kriminalpolitik muß sich daher heute mit verbesserten Möglichkeiten zur Erfassung und Bearbeitung von Konflikt- und Schadenssituationen beschäftigen. Das meint anderes und beträchtlich mehr als Mitwirkungsrechte für das Opfer im Strafverfahren oder dessen Flankierung durch Opferentschädigungsprogramme und verlangt eine Reorganisation der Verfahrensabläufe, der Verfahrensbeteiligung und ein gezieltes Instrumentarium zur Konfliktregelung und Schadensbewältigung. Bevor über Strafurteile und -maßnahmen entschieden wird, sind die Chancen der Wiederherstellung von sozialem Frieden, der geordneten Trennung, der Wiedergutmachung und Genugtuung etc. und der nachträglichen »Entkriminalisierung« zu prüfen und praktisch zu wahren. Mediationsverfahren (»Täter-Opfer-Ausgleich«, »Außergerichtlicher Tatausgleich« oder ähnlich bezeichnete restitutive Vorgangsweisen) stehen dafür zur Verfügung, es fehlt ihnen zur breiten praktischen Verwirklichung und Weiterentwicklung jedoch trotz positiver Erfahrungen immer noch an ausreichenden gesetzlichen und institutionellen Grundlagen. In den um sich greifenden strafrechtlichen Diversionsprogrammen dominieren bisher Alternativsanktionen (zum Beispiel Geldbußen, Arbeitsauflagen) oder Alternativmaßnahmen (Behandlungs-, Wiedergutmachungsweisungen etc.). In der Logik des Strafrechts wird der Beteiligung, Aktivierung und der Vermittlung zwischen Konfliktparteien nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt.

An Konfliktbearbeitung außerhalb der Strafjustiz orientierten Verfahren wird mitunter entgegengehalten, sie würden die Rechtsstellung von Geschädigten wie Beschuldigten unterhöhlen, auf lange Sicht die Betroffenen gar aus dem Schutz des staatlichen Rechts entlassen und privaten Schlichtungseinrichtungen überantworten. Der Anspruch auf Rechtsschutz darf in

der Tat nicht geschmälert werden, sowenig wie unter diesem Titel der Anspruch auf autonome, zivile, ganzheitliche, informelle und »billige« Lösungen verwehrt werden sollte. Entscheidend ist, daß das außergerichtliche Verfahren zwar offener, aber nicht ohne Regeln für Diskretion, Fairness (d.h. vor allem für den Ausgleich von Machtungleichgewichten) und für professionelle Beratung und Hilfe bei der Konfliktregelung abläuft und in den Ergebnissen Verbindlichkeit erhält. Entscheidend ist die zusätzliche Option für den Beschuldigten, jederzeit ohne Nachteile zu einem gerichtlichen Verfahren zurückzukehren.

Für gezielte Bemühungen um die Aufarbeitung strafrechtlich relevant gewordener Konflikte

bieten sich (wegen des auch ohne Gerichtsverfahren verbleibenden Aufwands für professionelle Unterstützung dabei) Fälle jenseits des Bagatellebereichs an. Das sind zunächst Fälle mit persönlich Geschädigten, ganz besonders sich im sozialen Nahbereich abspielende Konfliktvorkommisse, oder Fälle gegenseitigen Vorwurfs. Aber auch für Konfliktkonstellationen zwischen anonymen oder kollektiv Geschädigten und »notorischen« Tätergruppen (etwa zwischen Verkehrsbetrieben und Sprayern, Veranstaltern und Hooligans, Zuwanderern und Skinheads etc.) sollten Konfliktregelungsverfahren eigenen Musters, angelehnt an kommunale Bürgerbeteiligungsmodelle, in Betracht gezogen werden.

Lebenslagen verbessernde Hilfsangebote

Heinz Cornel

Jenseits des gesellschaftlichen, sozialpsychologisch erklärbaren Strafbedürfnisses und keinesfalls als Zwangsmaßnahme haben auch Delinquenten Anspruch auf Hilfe zur Lebenslagenverbesserung entsprechend ihren Bedürfnissen und Wünschen. Das können Hilfen bei persönlichen Problemen, bei der Arbeits- und Wohnungsvermittlung oder Unterstützung bei der Berufsbildung sein. Das reicht – wie bei jedem anderen Bürger – von materieller Hilfe über Beratungen bis zur Therapie, Gesundheitsfürsorge und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung oder in der Kontaktaufnahme zu anderen Menschen. Grundsätzlich gilt gemäß § 31 SGB I für alle Sozialleistungen, daß sie nur aufgehoben oder geändert werden dürfen, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt. Weder im Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung oder dem Strafvollzugsgesetz ist davon die Rede, so daß deshalb Sozialleistungen nicht geschmälert werden dürfen.

Empirisch zeigt sich, daß mehrfach sozial benachteiligte Menschen ganz besonders häufig von Marginalisierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung betroffen sind – Prozesse des Ausschlusses der Teilhabe am sozialen Leben (und des Einschlusses in Haft), die wiederum zu weiteren Benachteiligungen führen. Am deutlichsten zeigt sich das an der sozialen und psychischen Situation vieler Strafgefangener und Haftentlassener, die eine Integration regelmäßig sehr schwie-

rig macht. Der Hilfebedarf ist hier offenkundig und wird fachlich von niemandem bestritten. Aber auch ohne stationäre Reaktionen auf Delinquenz ist die Situation häufig so, daß nur bedarfsgerechte Hilfen zur Unterstützung die Lebenslage verbessern können, weil der betreffende dies allein nicht (mehr) vermag.

Wir gehen aufgrund vielfältiger Erfahrungen davon aus, daß solche Hilfeangebote, die auf Freiwilligkeit basieren, genügend attraktiv sind und die Motivationslage der Delinquenten berücksichtigen, von diesen in der überwiegenden Anzahl der Fälle angenommen werden, daß sie der Integration dienen, häufig kriminalpräventiv wirken und so dem Rechtsgüterschutz aller Bürger dienen. Dies ist aber nicht die vorrangige Begründung dafür – Hilfen sollten nicht nach zweck rationalen Nützlichkeitserwägungen, sondern als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde gewährt werden.

Es liegt nahe, daß es in Zeiten allgemeinen Sozialabbaus schwierig ist, sich für die sozialen Rechte Straffälliger und anderer Randgruppen besonders stark zu machen – vor allem auch weil dieser Abbau sozialer Freiheitsrechte einherging mit Entsolidarisierungen und gesellschaftliche Strafbedürfnisse sich nicht auf kriminalpolitische Forderungen im engen Sinne beschränken. Eher assoziativ als rational begründend verlangen sie häufig eine »allgemeine Schlechterstellung der Bösen«. Hier ist aufgeklärte Kriminalpo-